

**Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von NICKEL, im Folgenden Designer genannt, gelten für alle Verträge zwischen dem Designer und dem Auftraggeber über die Gestaltung von Werbemaßnahmen. Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der zum einen auf die Herstellung eines Gestaltungsentwurfs (Werk) und zum anderen auf die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Werk gerichtet ist. Der Auftraggeber erklärt sich durch die Erteilung eines Auftrages mit den folgenden AGB's einverstanden.**

### Geltungsbereich der AGB

**01.** Die AGB des Designers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, oder von den Geschäftsbedingungen des Designers abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Designer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB des Designers gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender, oder von seinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt.

**02.** Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Designers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

### Pflichten des Designers

**04.** Der Designer ist zur mangelfreien Herstellung eines Entwurfes und einer Werkzeichnung, sowie zur Übertragung von Nutzungsrechten nach diesen AGB verpflichtet.

**03.** Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

**05.** Der Designer behält Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

**06.** Der Designer ist zur Versendung des Entwurfes und der Werkleistung nicht verpflichtet. Wünscht der Auftraggeber die Versendung, so erfolgt sie auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

**07.** Der Designer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber heraus zu geben.

### Haftung

**08.** Der Designer haftet für die vertragsgemäße Herstellung des Entwurfs und der Werkzeichnung. Darüber hinaus haftet er nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht sind. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet der Designer nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Designer ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist nicht beschränkt bei Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

**09.** Die gleichen Grundsätze gelten für die Haftung des Designers für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

**10.** Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Designer nicht.

### Gewährleistung

**11.** Beanstandungen – gleich welcher Art – sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Werkes schriftlich beim Designer geltend zu machen. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

**12.** Enthalten Entwürfe/Werkzeichnungen teilweise Mängel, so berechtigt dies nicht zur Beanstandung der gesamten Entwürfe/Werkzeichnungen, es sei denn, ein Teil der Entwürfe/Werkzeichnungen ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.

**13.** Mit der Genehmigung von Entwürfen, Werkausführungen oder Werkzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die komplette Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Werkausführungen und Werkzeichnungen entfällt jede Haftung des Designers.

**14.** Bei berechtigten Beanstandungen ist der Designer zur Nacherfüllung verpflichtet. Nach erfolglosem Ablauf einer dem Designer zur Nacherfüllung gesetzten Frist kann der Auftraggeber nach erfolgter Ablehnungsandrohung mindern, oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach fruchtlos abgelaufener Nachfrist sein Wahlrecht binnen 14 Tagen geltend zu machen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Verzug des Designers.

**15.** Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Designer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Gerät der Designer in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Diese muss mindestens folgende Länge haben: 15.1 bei einer vereinbarten Lieferzeit bis zu vier Wochen eine Nachfrist bis zu zwei Wochen; 15.2 bei einer vereinbarten Lieferzeit zwischen vier und neun Wochen eine Nachfrist von drei Wochen; 15.3 bei einer vereinbarten Lieferzeit ab zehn Wochen eine Nachfrist von vier Wochen.

### Verzug des Auftraggebers

**16.** Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

### Drucklegung und Belegmuster

**17.** Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Auftraggeber Korrekturmuster vorzulegen. Die Druckfreigabe hat durch den Auftraggeber zu erfolgen.

**18.** Die Produktionsüberwachung durch den Designer erfolgt generell nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

**19.** Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege (bei wertvollen Stücken selbstverständlich eine angemessene, mit dem Designer vereinbarte Anzahl) unentgeltlich. Der Designer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

### Urheberrecht und Nutzungsrechte

**20.** Für die Entwürfe und Werkzeichnungen des Designers als persönliche und geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §-2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

**21.** Die Entwürfe, Muster, Computerdateien, Werkzeichnungen und vergleichbaren Leistungen dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige, oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung des Designers und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht zur Ausstellung der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen berechtigt.

**22.** Die Entwürfe, Muster, Computerdateien, Werkzeichnungen und vergleichbaren Leistungen dürfen einschließlich der Urheberzeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden, insbesondere werden Bearbeitungsrechte auf den Auftraggeber nicht übertragen. Jegliche Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig. Werke des Designers dürfen nur im vereinbarten Nutzungsumfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt die Auftraggeber mit der vollständigen Zahlung des Nutzungshonorars. Wiederholungen oder Mehrfachnutzungen sind honorarpflichtig, sofern Nutzungsrechte nicht durch den Designer ausdrücklich uneingeschränkt freigegeben wurden. Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der Einwilligung des Designers und ist honorarpflichtig.

**23.** Unberührt von der Nutzungsrechtseinräumung bleibt das Recht des Designers, die geschaffenen Entwürfe, Muster, Computerdateien, Werkzeichnungen und vergleichbaren Leistungen für eigene Werbezwecke zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu übertragen, auszustellen, sowie im Online-Bereich zu nutzen.

**24.** Sofern durch die Mitarbeit des Auftraggebers ein Miturheberrecht entsteht, verzichtet der Auftraggeber zugunsten des Designers auf seine Verwertungsrechte.

**25.** Die Namensnennung ist auf allen Druckerzeugnissen wie folgt: »Name der Gestalte/innen« oder »Name der Gestalter/innen, NICKEL, Berlin«

**26.** Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### **Eigentumsrechte an Entwürfen etc.**

**27.** An Entwürfen, Werkzeichnungen und vergleichbaren Leistungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

**28.** Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Projekt Konzeption und Gestaltung der Internetpräsenz Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

### **Vergütung**

**29.** Entwurf und Werkzeichnung und Einräumung von Nutzungsrechten bilden eine einheitliche Leistung. Die Vergütung dieser Leistung setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen: 29.1 Entwurfshonorar, 29.2 Werkzeichnungshonorar. 29.3 Entgelt für die Übertragung der Nutzungsrechte.

**30.** Die Vergütung wird auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages (VTV) für Design- Leistungen arbeitnehmerähnlicher freier Mitarbeiter in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

**31.** Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Werkzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzungsrechtseinräumung für die Dauer der Zusammenarbeit. Die bereitgestellten Entwürfe unterliegen weiterhin dem Urheberrecht. Bei Kündigung der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Designer, liegt die Entscheidung über die Festlegung eines Honorar für die weitere Nutzung beim Designer.

**32.** Nutzt der Auftraggeber den Entwurf und/oder die Werkzeichnung später gleichwohl, oder nutzt er sie über die gemäß dieser AGB eingeräumten Nutzungsrechte hinaus, so ist der Designer berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die weitere Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

**33.** Skizzen, Proben, Korrekturausdrucke, Änderungen angelieferter, oder übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden nach Absprache gesondert vergütet.

**34.** Sämtliche in diesen AGB geregelten Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

**35.** Vorschläge des Auftraggebers, oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

### **Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten**

**36.** Sonderleistungen, wie z.B. die Umarbeitung oder Änderung von Werkzeichnungen, Manuskriptstudium, Drucküberwachung, Versendung der Entwürfe (auch per Telekommunikation, ISDN, E-Mail und ähnliche Datenübertragungen), Herausgabe von Computerdateien etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/AGD gesondert berechnet.

**37.** Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

**38.** Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag (nach Absprache mit dem Auftraggeber) anfallen, sind vom Auftraggeber zu erstatten, insofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

### **Zahlung**

**39.** Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.

**40.** Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 14 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Dem Designer bleibt vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gerät der Auftraggeber dann in Verzug, wenn vereinbart ist, dass die Vergütung zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Auftraggeber nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.

**41.** Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils nach der Abnahme des Teiles fällig. Die Zahlung hat auch in diesem Fall sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen.

**42.** Erstreckt sich ein Auftrag über mehr als drei Monate, oder erfordert er von dem Designer finanzielle Vorleistungen von mehr als Euro 7.000, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar: ein Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, ein Drittel nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, ein Drittel nach Ablieferung.

**43.** Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

**44.** Im kaufmännischen Verkehr steht dem Designer an vom Auftraggeber angelieferten Vorlagen, Fotos, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

### **Fremdleistungen, Verwahrung, Kündigung und Verjährung**

**45.** Der Designer ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer entsprechende Vollmacht zu erteilen. Der Designer hat den Auftrag der Fremdleistungen nach billigem Ermessen vorzunehmen.

**46.** Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

**47.** Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Designer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes an den Auftraggeber, oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus verwahrt. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

**48.** Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Designers als auch in dem eines Zulieferers – wie z.B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann. Anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörungen möglich. Eine Haftung des Designers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

**49.** Alle Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Haftet der Designer wegen Vorsatz oder arglistigem Verschweigen eines ihm bekannten Mangels, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **Ort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel**

**50.** Erfüllungsort ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Designers.

**51.** Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinn des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen, der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Designers.

**52.** Auf Vertragsverhältnis findet das deutsche Recht Anwendung.

**53.** Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.